

Glossar

Stand: 16.08. 2011

Abgang aus Hilfebedürftigkeit	<p>Hilfebedürftigkeit liegt vor, wenn eine Bedarfsgemeinschaft bestehend aus einer oder mehrer Personen (eLb, nEf) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des SGB II erhält.</p> <p>Über die Hilfebedürftigkeit werden die Personen abgebildet, die im Leistungsbezug sind (incl. Sozialgeldempfänger und Kinder). Endet der Leistungsanspruch für eine Bedarfsgemeinschaft, so endet für alle Mitglieder die Hilfsbedürftigkeit. Demnach bezeichnet der Abgang aus Hilfebedürftigkeit alle Abgänge von eLb und nEf aus dem SGB II-Leistungsbezug. Beendigungen, die nicht länger als 7 Tage andauern, werden dabei nicht als Bewegung gezählt. Bei diesen kurzzeitigen Unterbrechungen muss eher von prozessgesteuerten Bewegungen (verspätete Antragstellung bei Wiederbewilligung etc.) ausgegangen werden, als von tatsächlicher, wenn auch nur temporärer Überwindungen der Hilfebedürftigkeit, es sei denn, der Beendigung beruht auf einen Trägerwechsel wegen Umzug des Leistungsberechtigten bzw. der Bedarfsgemeinschaft.</p>
Arbeitslose	<p>Arbeitslose sind nach § 16 SGB III Personen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die wie beim Anspruch auf Arbeitslosengeld (vgl. §§ 117-122 SGB III) <ul style="list-style-type: none"> - vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, - eine versicherungspflichtige Beschäftigung suchen und dabei den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen und - sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben (vgl. §§ 2, 16, 327 SGB III) • Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten nicht als arbeitslos. <p>Für Hilfebedürftige nach dem SGB II findet nach § 53 a Abs. 1 SGB II die Arbeitslosendefinition des § 16 SGB III sinngemäß Anwendung.</p>
Bedarfsgemeinschaften	<p>Eine Bedarfsgemeinschaft (BG) bezeichnet eine Konstellation von Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Eine Bedarfsgemeinschaft (nach § 7 SGB II) hat mindestens einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Des Weiteren zählen dazu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • weitere erwerbsfähige Leistungsberechtigte, • die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und der/die im Haushalt lebende Partner/-in dieses Elternteils, • als Partner/-in des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten <ul style="list-style-type: none"> - die/der nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin/Ehegatte, - der/die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner/-in, - eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, • die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den ersten drei aufgezählten Punkten genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können. <p>Der Begriff der Bedarfsgemeinschaft ist enger gefasst als derjenige der Haushaltsgemeinschaft respektive Wohnungsgemeinschaft, zu der alle Personen gehören, die auf Dauer mit einer Bedarfsgemeinschaft in einem Haushalt leben und wirtschaften. So zählen z. B. Großeltern und Enkelkinder sowie sonstige Verwandte und Verschwägerter nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Von jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft wird erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft einsetzt (Ausnahme: Kinder), eine sog. bedingte Einstandspflicht.</p> <p>Zweckgemeinschaften (wie z. B. Studenten-WGs) fallen nicht unter die Definition der Bedarfsgemeinschaft.</p>
Berichtsmonat (BM)	<p>Berichtsmonat ist der Monat, über den sich die jeweilige Berichterstattung erstreckt. Bestandsmessungen zum jeweiligen Berichtsmonat beziehen sich jeweils auf die am Stichtag für den Berichtsmonat gezählten Daten. Bewegungsdaten (Zugang, Abgang) beziehen sich auf die jeweiligen Bewegungen vom Tag nach dem Stichtag des vorangegangenen Berichtsmonat bis zum Stichtag im Berichtsmonat.</p>

<p>Bezugsgrößen</p>	<p>Die Bundesagentur für Arbeit berichtet monatlich über den Bestand, den Zugang und den Abgang an Arbeitslosen. Die Bestandsgrößen werden dabei in absoluten Zahlen und als Quoten bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen (bzw. auf die abhängigen zivilen Erwerbspersonen) der Bundesrepublik Deutschland dargestellt. Die „Nennergröße“ der Arbeitslosenquote wird als Bezugsgröße bezeichnet.</p> <p>Die Zahl der Erwerbspersonen bzw. die Bezugsgrößen für die Berechnung der Arbeitslosenquoten werden einmal jährlich aktualisiert. Dies geschieht üblicherweise ab Berichtsmonat Mai, Rückrechnungen werden nicht vorgenommen. Die Bezugsgrößen sind zweckgebundene Berechnungsgrößen. Dabei wird auf verschiedene Statistiken (Arbeitslosenstatistik, Beschäftigungsstatistik, Förderstatistik, Personalstandsstatistik, Mikrozensus und Grenzgängerstatistik) zugegriffen, deren Ergebnisse zwar erst nach einer gewissen Zeitverzögerung zur Verfügung stehen, dann aber gesichert und regional tief gegliedert vorliegen. Deshalb beruht die Datenquelle der Bezugsgröße z. B. für 2011 überwiegend auf Daten aus dem Jahr 2010.</p> <p>Alle Komponenten der Bezugsgröße sind wohnortbezogen aufbereitet. Die Einzelkomponenten sind:</p> <p>Abhängige zivile Erwerbspersonen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sozialversicherungspflichtig Beschäftigte • ausschließlich geringfügig Beschäftigte 1) • Personen in AGH (Mehraufwandsvariante 2) • Beamte • Auspendelnde Grenzarbeitnehmer 3) • Arbeitslose <p>Alle zivilen Erwerbspersonen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sozialversicherungspflichtig Beschäftigte • ausschließlich geringfügig Beschäftigte 1) • Personen in AGH (Mehraufwandsvariante 2) • Beamte • Auspendelnde Grenzarbeitnehmer 3) • Arbeitslose • Selbstständige und mithelfende Familienangehörige <p>¹⁾ Bereinigt um die Zahl der Personen, die gleichzeitig arbeitslos gemeldet sind.</p> <p>²⁾ Bis einschließlich BZG 2010 ohne Personen in AGH bei zugelassenen kommunalen Trägern. Ab BZG 2011 mit bei zugelassenen kommunalen Trägern.</p> <p>³⁾ Hinweis zu den auspendelnden Grenzarbeitnehmern in der Bezugsgröße 2011: In die Bezugsgröße werden Daten über Grenzpendler einbezogen. Die Daten über Grenzpendler nach Luxemburg werden von der luxemburgischen Sozialversicherungsaufsicht („Inspection générale de la Sécurité Sociale“) auf Gemeindeebene bereitgestellt. Auf der gleichen Regionalebene liefert der Landkreis Waldshut in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik der Schweiz Grenzpendler aus den Landkreisen Konstanz, Lörrach und Waldshut in die Schweiz zu. Über 60 Prozent der Grenzpendler liegen somit regional tief gegliedert vor und können auf Gemeindeebene in die Bezugsgröße einbezogen werden. Eckzahlen über Grenzpendler nach Dänemark, in die Niederlande, nach Belgien, nach Frankreich und nach Österreich werden der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) des Statistischen Bundesamtes entnommen und gemäß der Verteilung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auf die grenznahen Kreise aufgeteilt und mit dem ebenfalls für die Selbstständigen und mithelfenden Familienangehörigen angewandten Schätzverfahren auf die Strukturen (Geschlecht, Alter und Nationalität) und auf Gemeinde- und Ortsebene (letzteres ausschließlich zum Nachvollziehen von Gebietsstandsänderungen) heruntergebrochen. Eckzahlen über Grenzpendler in die Schweiz – ausgenommen die o. g. drei Landkreise – werden einer jeweils aktuellen Statistik des Bundesamtes für Statistik der Schweiz nach Kreisen entnommen bzw. fortgeschrieben und entsprechend dem oben beschriebenen Verfahren heruntergebrochen.</p> <p>Verwendung der Bezugsgrößen und der Komponenten: Die Bezugsgrößen bilden Berechnungsgrößen zur Bildung der Arbeitslosenquoten. Sie sind deshalb zweckgebunden und stellen keine gesonderten statistischen Ergebnisse zur Erwerbstätigkeit dar. Die Daten über geringfügig Beschäftigte, Beamte, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige sowie Grenzpendler werden nur zur Ermittlung der Bezugsgrößen aufbereitet (z. B. werden geringfügig Beschäftigte vermindert um Überschneidungsfälle mit Arbeitslosigkeit) bzw. regionalisiert (Beamte, Selbstständige, Grenzpendler). Aus diesem Grund dürfen die Komponenten der Bezugsgröße (speziell: Daten über Beamte, Selbstständige und Grenzpendler) außerhalb dieses Bezuges nicht veröffentlicht werden.</p>
<p>Brutto-einkommen</p>	<p>Siehe unter "zu berücksichtigendes Einkommen".</p>

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb)	<p>Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) gelten gem. § 7 SGB II Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben, • erwerbsfähig sind, • hilfebedürftig sind und • ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. <p>Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Hilfebedürftig ist gem. § 9 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen erhält.</p> <p>Bis zum 31.03.2011 wurden eLb als erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHb) bezeichnet.</p>
JC (Jobcenter)	Die gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b und die zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a führen die Bezeichnung Jobcenter.
Leistungen für Unterkunft und Heizung (LfU)	Alle im Rahmen der Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt zu erbringenden Leistungen für die Unterkunft und Heizung der Bedarfsgemeinschaft (§ 22 SGB II). Differenziert werden kann zwischen den laufenden Kosten für Unterkunft und Heizung sowie den einmaligen Kosten für Instandhaltung und Reparatur bei selbstgenutztem Wohneigentum, Wohnungsbeschaffung und die Übernahme von Mietschulden (§ 22 Abs. 2, 6 und 8).
Leistungsberechtigte Personen nach SGB II	Leistungsberechtigte Personen nach SGB II sind alle Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft als rechtliches Konstrukt nach dem SGB II im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Unter Personen nach SGB II werden demnach alle in § 7 SGB II aufgeführten „Berechtigten“ zusammengefasst und setzen sich in erster Linie zusammen aus den erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (s. dazu auch Erläuterungen zu Bedarfsgemeinschaft, erwerbsfähige Leistungsberechtigte und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte). Obwohl Kinder von Bedarfsgemeinschaften mit eigenem den Bedarf übersteigendem Einkommen rechtlich nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft zugeordnet werden, sind diese in der Summe der Leistungsberechtigten Personen nach SGB II mit erfasst.
Nettoleistungen BA (= passive Leistungen ohne LfU)	<p>Unter Nettoleistungen BA werden alle laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGBII zusammengefasst, die einer Bedarfsgemeinschaft zum regelmäßigen Lebensunterhalt zur Verfügung stehen und für die gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB II die Bundesagentur für Arbeit zur Trägerschaft bestimmt ist. Hierunter fallen also die „Nettoleistungen“ ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Regelleistung AlgII – ALG II RL und Regelleistung Sozialgeld - SG RL) - Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt (§ 21 SGB II) (Mehrbedarf – Mbed) für AlgII-/ und Sozialgeldempfänger. <p>Hierunter fallen zusätzliche Bedarfe, die nicht durch die Regelleistung abgedeckt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mehrbedarf bei Schwangerschaft - Mehrbedarf für Alleinerziehende - Mehrbedarf bei Behinderung - Mehrbedarf für besonders kostenaufwändige Ernährung <p>Bis zum 31.12.2010 zählte auch der befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld (Zuschlag Alg - ZuAlg) zu den Leistungen zum Lebensunterhalt.</p>
Nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige (nEf)	<p>Alle Personen innerhalb einer BG, die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren) oder aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit und evtl. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens 3 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können als nicht erwerbsfähige Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft bei Hilfebedürftigkeit Leistungen erhalten.</p> <p>In Abgrenzung zum nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach SGB II erhalten die nicht erwerbsfähigen Personen, die nicht in Bedarfsgemeinschaften mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten leben, Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gem. SGB XII.</p>
Sankionierte eLb	<p>Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten ausschöpfen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Wenn dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Arbeit zumutbar ist, muss er sich aktiv darum bemühen, Arbeitslosigkeit zu beenden und aktiv an allen Maßnahmen mitwirken, die dieses Ziel unterstützen. Kommen die Leistungsberechtigten diesen Verpflichtungen ohne wichtigen Grund nicht nach, treten Sanktionen ein, die eine Kürzung bis hin zum völligen Wegfall der Geldleistungen vorsehen.</p> <p>Die statistische Ermittlung von Sanktionen erfolgt auf Basis von personenbezogenen Bestandsdaten im Fachverfahren A2LL. Dabei wird zum jeweiligen Stichtag festgestellt, wie viele Personen sich mit welcher Art von Sanktion im Leistungsbezug befinden und wie sich diese Sanktionen auf die Höhe des Leistungsbezugs auswirken. Es werden nur die zum Stichtag noch wirksamen Sanktionen erfasst. Dabei kann eine Person zu einem bestimmten Zeitpunkt mit mehreren Sanktionen belastet sein. Als „sankionierte eLb“ werden dabei alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die zum Stichtag mit mindestens einer Sanktion belastet sind, bezeichnet.</p>

